

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 42; BRKG § 17; Auslandsreisekostenverordnung § 3;

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 812/76

Urteil des BAG vom 14. Juni 1978 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 812/76

3 Sa 1284/75 Niedersachsen

Verkündet am
14. Juni 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Oktober 1976 - 3 Sa 1284/75 - und des Arbeitsgerichts Lingen vom 18. November 1975 - 2 Ca 522/75 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.269,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. August 1975 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1972 als technischer Angestellter bei der Erprobungsstelle der Bundeswehr in M beschäftigt. Er erhielt zuletzt Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Vom 14. Oktober 1974 bis 20. November 1974 führte der Kläger eine Dienstreise nach Perdasdefogu/Sardinien (Italien) durch, um im Auftrag der Beklagten an einer Erprobung teilzunehmen.

Der Kläger verlangt Abrechnung der Dienstreise nach den allgemeinen Bestimmungen und Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I, S. 1621). Die Beklagte hat die Reisekosten demgegenüber nach den verkürzten Sätzen der aufgrund von § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV -) vom 25. August 1969 (BGBl. I, S. 1438) ergangenen Erlasse des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1974 (Fü S I 1 - Az 21 - 01 - 11; S II 4 - Az 21 - 01 - 11; S II 4 - Az 21 - 03 - 11) abgerechnet. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den rechnerisch unstreitigen Differenzbetrag in Höhe von 1269,50 DM geltend.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Erlasse, auf die sich die Beklagte stütze, weder durch die Ermächtigungsnorm des § 17 BRKG, noch durch die des § 3 Abs. 5 ARV gedeckt seien. Nach § 3 Abs. 5 ARV sei nur der Bundesminister des Innern ermächtigt, eine allgemeine Kürzung des Auslandstage- und Übernachtungsgeldes anzuordnen. Die oberste Dienstbehörde, also hier der Bundesminister der Verteidigung, könne lediglich im "Einzelfall" eine Abweichung von den Regelsätzen vorsehen. Abgesehen davon, daß eine solche Einzelverfügung zu der von ihm durchgeführten Dienstreise nicht vorliege, könne sich die Beklagte auch deswegen nicht auf die Ermäßigung der Auslandsreisekosten berufen, weil es an der nach § 3 Abs. 5 ARV i.V. mit § 1 Abs. 2 Satz 2 ARV erforderlichen Bekanntgabe vor Beginn der Dienstreise fehle. Im übrigen seien auch die in den Erlassen 21 - 01 - 11 und 21 - 03 - 11 vom 1. Februar 1974 genannten Voraussetzungen nicht gegeben. Der Erlaß 21 - 03 - 11 erstrecke sich gem. Nr. 12 Buchst. a nämlich nur auf solche Beamte bzw. Angestellte, die am aus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ländischen Dienstort Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung und gegebenenfalls auch unentgeltliche Unterkunft erhalten. Auch habe er kein "besonderes Dienstgeschäft", etwa i.S. der Nr. 3 (Aufenthalte in Truppenlagern) des Erlasses 21 - 01 - 11 wahrgenommen, so daß Nr. 2 des Kürzungserlasses 21 - 03 - 11 keine Anwendung finden könne. Er sei in keinem Truppenlager gewesen. Vielmehr habe er sich selbst verpflegt und im Hotel gewohnt, da ihm weder Gemeinschaftsverpflegung noch unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt worden seien. Er sei lediglich zu den festgelegten Zeiten zu seiner Arbeitsstelle gegangen, um die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Mangels Anwendbarkeit der Kürzungserlasse bedürfe es auch keines Nachweises darüber, daß er mehr aufgewendet habe, als ihm an Aufwandsvergütung ausgezahlt worden ist. Er bestreite auch, daß Dienstreisen nach Perdasdefogu erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen i.S. von § 3 Abs. 5 ARV entstehen ließen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1269,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. August 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, daß die Wirksamkeit der umstrittenen Erlasse des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1974 auch nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht in Zweifel gezogen werden könne. Die Erlasse seien durch § 17 BRKG und § 3 Abs. 5 ARV gedeckt. Die Dienstreise des Klägers vom 14. Oktober 1974 bis 20. November 1974 habe i.S. des Abschnittes a Nr. 3 der Anlage 1 zu dem Erlaß vom 1. Februar 1974 (21 - 01 - 11) zur Erprobung in einem Truppenlager gedient und zähle daher zu den in Nr. 2 der Anlage 3 zum Erlaß 21 - 03 - 11 genannten besonderen Dienstgeschäften.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger Anspruch darauf, daß die angefallenen Reisekosten für die vom 14. Oktober 1974 bis zum 20. November 1974 durchgeführte Dienstreise nach Perdasdefogu/Sardinien (Italien) nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes und der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1974 (BGBl. I, S. 457) abgerechnet werden. Die Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Februar 1974 (Fü S I 1 - Az 21 - 01 - 11; S II 4 - Az 21 - 01 - 11; S II 4 - Az 21 - 03 - 11) finden auf den Kläger dagegen keine Anwendung.

Zwischen den Parteien gelten aufgrund vertraglicher Vereinbarung und kraft Organisationszugehörigkeit die Bestimmungen des BAT, der in § 42 Abs. 1 Buchst. a "für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge/Reisekostenvergütung" auf eine entsprechende Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen verweist. Damit gilt auch für den Kläger das BRKG und die aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 3 BRKG ergangene Auslandsreisekostenverordnung. Letztere ermächtigt gemäß § 3 Abs. 5 ARV - in einer dem § 17 BRKG vergleichbaren Weise - den Bundesminister des Innern allgemein und die oberste Dienstbehörde im Einzelfall, das Auslandstagegeld und das Auslandsübernachtungsgeld zu ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Von dieser Ermächtigung des § 3 Abs. 5 ARV hat das Bundesministerium der Verteidigung mit den Erlassen vom 1. Februar 1974, betreffend "Besondere Dienstgeschäfte in der Bundeswehr im Inland und im Ausland" (Fü S I 1 - Az 21 - 01 - 11) und "Reisekostenrechtliche Abfindung bei besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr im Ausland" (S II 4 - Az 21 - 03 - 11) zulässigerweise Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium der Verteidigung ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne des § 3 Abs. 5 ARV für die von der Erlaßregelung erfaßten und durchweg im Dienstbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tätigen Dienstreisenden. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision handelt es sich hierbei im Sinne der Ermächtigungsvorschrift auch um eine sog. "Einzelfall"-Regelung. Während nämlich der Bundesminister des Innern nur eine "allgemeine", d.h. eine schematische Kürzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, etwa für bestimmte Länder oder Ländergruppen anordnen kann (z.B. weil infolge des starken Währungsgefälles der Kostenaufwand geringer ist oder die Lebenshaltungskosten ganz allgemein bedeutend niedriger sind), ist es der obersten Dienstbehörde möglich, detaillierte Unterschiede zu machen und je nach den örtlichen Gegebenheiten differenziertere Kürzungen anzuordnen. Wenn vorliegend die Bundeswehr ihre Angehörigen zu von ihr oder von der Nato im Ausland betriebenen Schießplätzen, Truppenlagern etc. abordnet und Dienstreisen durchführen läßt, ergibt sich daraus ein Tatbestand, der ganz erheblich vom Normalfall abweicht. In solchen oder ähnlichen von der generellen Regelung abweichenden Fällen soll wegen der größeren Sachnähe, d.h. wegen der besseren Beurteilung, ob "erfahrungsgemäß" geringere Aufwendungen entstehen, nach dem Sinn und Zweck der Ermächtigungsnorm die oberste Dienstbehörde in der Lage sein, eine Kürzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vorzusehen. Unter "Einzelfall" im Sinne des § 3 Abs. 5 ARV ist somit der vom Regelsachverhalt abweichende Tatbestand schlechthin zu verstehen. Darunter fallen somit nicht nur der individuelle Einzelfall, sondern auch vom Normalfall abweichende Fallgruppen, selbst wenn sie zunächst nur abstrakt bestimmbar sind. Für diese Auslegung, die allein zu zweckentsprechenden und den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung gerecht werdenden Ergebnissen führt, spricht auch der Umstand, daß § 3 Abs. 5 ARV letztlich eine Ergänzung des § 17 BRKG darstellt.

Obschon die angeführten Erlasse vom 1. Februar 1974 durch die Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 5 ARV gedeckt sind und der Aufenthalt des Klägers in der fraglichen Zeit auf Sardinien unter Abschnitt a) Ziff. 3 Nr. 2 und 3 des Erlasses 21 - 01 - 11 (Aufenthalte auf Übungs-, Schieß- und Versuchsplätzen und bei Erprobungsstellen, soweit sie der Durchführung oder Teilnahme an Übungen oder Schießen bzw. Versuchen oder Erprobungen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

aller Art sowie der allgemeinen Ausbildung dienen) fällt, finden diese Erlasse jedoch vorliegend keine Anwendung. Nach den Vorschriften des § 42 Abs. 1 Buchst. a BAT gelten die Bestimmungen des § 17 BRKG und § 3 Abs. 5 ARV, auf denen die angeführten Erlasse beruhen, nur entsprechend. Danach darf eine Kürzung der Reisekostenvergütung nur erfolgen, wenn und soweit dem Dienstreisenden für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Begrifflich setzt "erfahrungsgemäß" freilich nicht voraus, daß "tatsächlich" geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Erforderlich ist aber, daß der angestellte Dienstreisende zumindest die Möglichkeit hat, die Dienstreise mit geringeren Aufwendungen als üblich durchzuführen und mit der geringeren Aufwandsvergütung auszukommen. Da Zivilangestellte der Bundeswehr nicht gezwungen werden können, an Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft teilzunehmen, ist für sie stets Voraussetzung für die Kürzung der Reisekosten, daß wenigstens Gelegenheit zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft besteht. Diese Möglichkeit ist dem Kläger jedoch nicht geboten worden. Der Kläger hat stets als unstreitig vorgetragen, daß ihm - im Gegensatz zu den Soldaten - weder Gemeinschaftsverpflegung noch Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt worden sind. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Der Kläger war daher von vornherein gezwungen, sich selbst zu verpflegen und im Hotel zu wohnen. Dadurch sind ihm zwangsläufig größere Aufwendungen entstanden, als wenn er in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung hätte teilnehmen können. Eine andere Beurteilung wäre nur möglich, wenn der Kläger eine ihm gebotene Möglichkeit, an Gemeinschaftsunterkunft und -verpflegung teilzunehmen, nicht wahrgenommen hätte (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 38 MTB II).

Die Nichtanwendbarkeit des Kürzungserlasses vom 1. Februar 1974 (S II 4-Az 21 - 03 - 11) ergibt sich vorliegend im übrigen auch noch aus dessen Ziff. 12 Buchst. a), wonach die Bestimmungen dieses Erlasses für Beamte (und über § 42 Abs. 1 Buchst. a BAT auch für Angestellte) nur gelten, "wenn sie zur Wahrnehmung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der ihnen übertragenen Aufgaben an den besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr teilnehmen und Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung erhalten und ihnen ggf. unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt wird". Durch die Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. Juli 1974 und 29. Juli 1974 (S II 4 - Az 21 - 01 - 11 (1) ist zwar der letzte Halbsatz "und Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung erhalten und ihnen ggf. unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird" gestrichen worden, gleichwohl kann sich die Beklagte hierauf nicht berufen. Abgesehen davon, daß die Streichung keine Änderung der materiellen Rechtslage für Angestellte herbeigeführt hat, scheitert die Berufung hierauf auch schon an der fehlenden Bekanntgabe dieses Änderungserlasses an den Kläger vor Dienstreisebeginn. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ARV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 ARV sind die Kürzungserlasse dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben. Andernfalls ist deren Anwendung zu unterbleiben. Bei späterer Bekanntgabe darf eine Kürzung der Reisekosten frühestens vom Tage der Bekanntgabe an vorgenommen werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Bekanntgabe der Kürzungserlasse im März und Juli 1974 erfolgt. Diese Bekanntgabe konnte sich aber nur auf die Erlasse vom 1. Februar 1974 und nicht auf die Änderungserlasse vom 10. und 29. Juli 1974 beziehen. Diese Änderungserlasse sind erstmals in dem Schreiben des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 19. August 1974 (ZA III 5 - Az 21 - 01 - 11) erwähnt. Eine Bekanntgabe dieser Erlasse an den Kläger fehlt.

Da die Abrechnung der Reisekosten für die vom Kläger vom 14. Oktober 1974 bis 20. November 1974 nach Perdasdefogu durchgeführte Dienstreise nach den allgemeinen Bestimmungen des BRKG und der ARV hätte erfolgen müssen, war dem Kläger unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile der rechnerisch unstreitige Differenzbetrag von 1269,50 DM zuzusprechen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Rösler

Ehrenamtlicher Richter Clemens
hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)